

15./8. 1914.

16

Das neue Moratorium.

Vom Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Beder.

Gestern wurde ein neues Moratorium erlassen, das keine Ergänzung des am 1. d. erlassenen Moratoriums ist, sondern an dessen Stelle getreten ist. Das nun geltende Moratorium hat gleichsam das alte in sich aufgenommen, und es ist nun rechtlich so, als ob das alte Moratorium nie bestanden hätte. Das neue Moratorium spricht wie das alte lediglich eine Stundung der Geldforderungen aus, setzt aber keine Stundung für die Verpflichtung zur Lieferung und zur Annahme einer Lieferung fest. Der Käufer kann daher auf Lieferung klagen und kann von dem Verkäufer auf Uebernahme der Lieferung geklagt werden. Das neue Moratorium hält an dem Prinzip fest, daß es nur die Fälligkeitstermine der vor dem 1. d. fällig gewordenen oder entstandenen Forderungen hinauschiebt. Die nach dem 1. d. entstandenen Forderungen fallen nicht unter die Moratoriumsbestimmungen. Diese Verbindlichkeiten ist der Schuldner in Kenntnis der außerordentlichen, durch den Kriegszustand geschaffenen Verhältnisse eingegangen, und es würde eine weitere Rücksichtnahme auf den Schuldner zu einer Gefahr der wirtschaftlichen Existenz des Gläubigers werden.

Die neue Moratoriumsverordnung unterteilt drei Gruppen von Forderungen:

a) privatrechtliche Forderungen, welche vor dem 1. d. entstanden und fällig geworden sind, werden bis zum 30. September gestundet;

b) Forderungen, die vor dem 1. d. entstanden sind, aber zwischen dem 1. d. und 30. September fällig geworden sind, werden auf 61 Tage vom Fälligkeitstag an gestundet. Der Fälligkeitstermin dieser Forderungen wird somit kein einheitlicher sein, wodurch bewirkt werden wird, daß der Bedarf an Zahlungsmitteln nicht an einem Tage ein übergroßer sein wird, sondern sich auf einen längeren Zeitpunkt verteilen kann;

c) Forderungen, die zwischen dem 1. August 1914 und 30. September 1914 entstanden sind oder entstehen werden, fallen nicht unter das Moratorium und werden zu dem vereinbarten oder gesetzlichen Fälligkeitstermin fällig werden. Da die Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises erst bei Uebergabe der Ware an den Käufer existent werden, so muß der Käufer, welcher Waren während des Moratoriums übernimmt, diese zu den vereinbarten Zahlungsterminen begleichen, wenn auch der Lieferungsvertrag vor dem Moratorium abgeschlossen worden ist.

Im § 2 der Moratoriumsverordnung sind die Forderungen angeführt, auf welche das Moratorium keine Anwendung findet. Bezüglich der Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen statuiert die neue Moratoriumsverordnung eine nicht unbeträchtliche Erweiterung, da durch die Zitierung des § 1163 ABGB. bei den Lohnverträgen jetzt alle Forderungen aus entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen von dem Moratorium ausgenommen sind. Insbesondere gehören hieher die Ansprüche aus Agenturverträgen, ferner die Forderungen der Advokaten, Ärzte etc.

Zu den Forderungen aus Mietverträgen sind die aus Pachtverträgen hinzugekommen, die früher unter das Moratorium gefallen waren. Auch die Hypothekargläubiger haben eine besondere Berücksichtigung erfahren, da ihre Forderungen vom Moratorium ausgenommen sind, wenn die Forderungen auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken bühlerlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinsen nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zu der Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen.

Ob die Bestimmung, daß die Versicherungsgesellschaften verpflichtet sein sollen, bis zu dem in der Verordnung festgesetzten Ausmaße allen Verbindlichkeiten nachzukommen, eine Einschränkung des alten Moratoriums darstellt, ist zweifelhaft. Wenn man die gewiß haltbare Ansicht vertritt, daß die Forderungen an die Versicherungsgesellschaften erst durch Eintritt des Schadensfalles entstehen, so würden sie in ihrer ganzen Höhe außerhalb des Moratoriums gestanden sein, und die für die Versicherungsgesellschaften geschaffene Ausnahme stellt sich daher als eine Erweiterung des alten Moratoriums dar.

Auch auf die Verbindlichkeiten des Staates, soweit sie die Zahlungen von Zinsen oder Kapital der Staatsschulden betreffen, findet das Moratorium keine Anwendung. Ebenso sind von dem Moratorium die Verpflichtungen, für welche eine Staatsgarantie besteht, sowie die Verpflichtungen aus Pfandbriefen und ferner aus anderen mündelsicheren Schuldverschreibungen ausgenommen.

Die wichtigste Bestimmung des Moratoriums, insbesondere für Industrie, Handel und Gewerbe, enthält der § 3, welcher besondere Normen für die Forderungen aus laufender Rechnung (Kontokorrentforderungen) aufstellt. Unter laufender Rechnung (Kontokorrent) versteht man bekanntlich ein Geschäftsverhältnis zwischen zwei Kontrahenten derart, daß die zwischen ihnen bestehenden Forderungen ihre Selbständigkeit verlieren und nur der zu gewissen Abrechnungsfristen sich ergebende Saldo eingefordert und eingeklagt werden kann. Fast jeder Kaufmann, aber auch viele Private, stehen mit irgendeinem Bank- oder Kreditinstitut in diesem Rechnungsverhältnis, da es nicht üblich ist, größere Bargelbvorräte bei sich zu behalten. Bei der großen Bedeutung, die dieser Verkehr für das Geschäftsleben hat, erschien es ausgeschlossen, die Forderungen gegen Bank- und Kreditinstitute aus laufender Rechnung in ihrer Gänze unter das Moratorium fallen zu lassen.